



Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-
Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

14. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 10.11.2017

Nr. 2

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) | 2 |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)

Aufgrund der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], zul. geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 53]), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08]), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) und des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes des Landes Brandenburg (BbgAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1996 (GVBl. I/96 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 10.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der WARL betreibt in seinem Verbandsgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Das Niederschlagswasser, welches auf öffentlichen und privaten Flächen anfällt, ist unter Ausnutzung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht grundsätzlich dezentral zu versickern.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers dienen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen des Straßenbulasträger, einschließlich hergestellter Versickerungsanlagen, die der WARL betreibt und unterhält.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt sich nach den Anforderungen an die Entsorgung im Rahmen der dem WARL obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 66 Abs. 1 BbgWG.
- (5) Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, im öffentlichen Straßenraum errichtet. Der WARL nutzt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger dessen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (6) Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (7) Der WARL kann sich zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- (2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) **Drainagewasser** ist das Bodenentwässerung künstlich oder natürlich abgeführte Grundwasser.
- (4) Die **Niederschlagsbeseitigung** im Sinne dieser Satzung beinhaltet das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (5) Die **öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen** bestehen aus:
- Regenwasserkanälen,
 - dezentralen und semizentralen Mulden-Rigolen-Systemen auf öffentlichen Flächen,
 - oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen, wie Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.,
 - Gräben,
 - Regenrückhaltebauwerken (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und -teiche)
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (Absatzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. ä.),
 - von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen und Einrichtungen, denen sich der WARL zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (6) Der **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Straßenbereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks, bei Vorhandensein eines Kontrollschachts bis zu diesem. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze der Privatstraße bzw. Vorderliegergrundstückes. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächlich (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstück oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (8) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind.
- (9) **Behandlungsanlagen** sind Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Niederschlagswassers und die Ablaufführung zum Gewässer.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (10) **Anschlussnehmer** sind Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (11) **Indirektleiter** ist derjenige, der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hinein gelangen lässt.
- (12) **Regenwassernutzungsanlagen** sind unterirdisch eingebrachte Anlagen zur Speicherung von Regenwasser, mit dem Ziel der späteren Verwendung als Brauchwasser im Haushalt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WARL liegenden Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Auf Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, erstreckt sich das Anschlussrecht nicht.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- (3) Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (4) Der WARL kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Kosten verursacht, kann der WARL den Anschluss versagen.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Der Anschluss ist auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn der WARL von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem die Versickerung im Sinne des Absatzes 4 S. 1 dieser Satzung nicht möglich ist. Der WARL kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang für ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn:
- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und bzw. oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Der Anschluss ist durch den Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung des WARL vorzunehmen und zu nutzen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (3) Der Anschluss entfällt auf Antrag des Anschlussverpflichteten, falls der Anschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Niederschlagswasser darf nur nach Genehmigung durch den WARL erfolgen.
- (5) Eine Nutzung des auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers für eine Regenwasser-Nutzungsanlage ist dem WARL vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anlage ist beim Gesundheitsamt anzumelden und eine gesonderte Messeinrichtung einzubauen.
- (6) Ergeben sich durch die Art und Weise der Benutzung oder Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, die mit der Wartung, den Betrieb der Anlagen, die Niederschlagswasserbehandlung oder die Gewässer, ist der WARL berechtigt, alle erforderlichen Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die der Grundstückseigentümer und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte zu dulden haben. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Überwachung der Einhaltung des Benutzungszwanges.
- (7) Befreiungen vom Benutzungszwang sind befristet oder widerruflich zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, falls der Anschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege ist stets Genüge zu tun.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 6**Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück soll grundsätzlich einen eigenen und unmittelbaren Grundstücksanschluss, d. h. ohne Benutzung der Anlage eines Nachbargrundstücks, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Über Ausnahmen entscheidet der WARL auf Antrag.
- (2) Der Grundstücksanschluss wird grundsätzlich durch den WARL in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Das Maß der Einleitung bestimmt sich aus dem jeweils örtlich geltenden Baurecht. Die dadurch entstehenden Kosten sind dem WARL zu erstatten.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes hat der Eigentümer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem WARL schriftlich mitzuteilen. Dieser veranlasst den Verschluss der Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer bereits den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 7**Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen**

- (1) Die haustechnischen Niederschlagswasseranlagen müssen nach dem jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene wird auf Straßenoberkante festgesetzt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 8**Allgemeine Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches:

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Niederschlagswasserbehandlung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- von unbeschichteten Metaldächern, wie Kupfer oder Zink kommt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Eingeleitet werden darf nur frisches Niederschlagswasser. Schmutzwasser darf nicht eingeleitet werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung geltend entsprechend, wenn Niederschlagswassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Niederschlagswasseranfallstellen erfolgen.

(3) Das Einleiten von Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des allgemeinen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9**Kosten**

Der WARL erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten) sowie Entgelte entsprechend einer im Einzelnen abzuschließenden Vereinbarung.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 10**Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückeigentümer ist verpflichtet, dem WARL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den WARL unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) Der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Niederschlagswasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,
 - c) sich Art und Menge des angefallenen Niederschlagswassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück Voraussetzung des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Der WARL und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Benutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten, insbesondere Artikel 13 GG sind zu beachten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 11**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten oder der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich Niederschlagswasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12**Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat den WARL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger oder gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von dem WARL weder Schadensersatz noch eine Minderung der Entgelte gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder Stauungen im Niederschlagswasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, der WARL hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 und 2 Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen anschließt;
2. § 5 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Niederschlagswasser ohne Genehmigung vornimmt;
3. § 5 Abs. 4 das anfallende Niederschlagswasser nicht dem WARL überlässt oder nicht unmittelbar der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuführt;
4. § 5 Abs. 5 die Nutzung als Brauchwasser des WARL nicht zuvor schriftlich anzeigt;
5. § 6 Abs. 1 das Grundstück nicht ordnungsgemäß anschließt;
6. § 7 Abs. 1 haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt,
7. § 8 Abs. 1 Schmutz- oder Niederschlagswasser einleitet, das nach diesen Bestimmungen nicht eingeleitet werden darf;
8. § 8 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser oder Quellwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
9. § 10 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den erforderlichen Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der WARL.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gez. Aethner
Aethner
Der Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.